

Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1977

(RABl OB Nr. 14 vom 12. August 1977, S. 100, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2011, OBABl 25/2011, S. 307)

Der Zweckverband "Donauhalle Ingolstadt" erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Donauhalle Ingolstadt".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) die Stadt Ingolstadt,
- b) die Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- c) der Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.,
- d) der Verband oberbayerischer Schweinezüchter in München.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Ingolstadt eine Zuchtviehhalle samt Nebenanlagen zu betreiben und darin Markt- und sonstige Absatzveranstaltungen für Zucht- und Nutztvieh abzuhalten. Durch den Betrieb erstrebt der Zweckverband keinen Gewinn.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Vertreter in die Verbandsversammlung, als ihm Stimmen in dieser zustehen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach den für die Verfassung des Verbandsmitgliedes jeweils geltenden Vorschriften bestimmt.

(2) Nach der Stimmenzahl entsenden in die Verbandsversammlung

- a) die Stadt Ingolstadt 6 Verbandsräte,
- b) der Landkreis Eichstätt 2 Verbandsräte,
- c) der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm 1 Verbandsrat,
- d) der Zuchtverband für Fleckvieh in Oberbayern 1 Verbandsrat,
- e) der Verband oberbayerischer Schweinezüchter 1 Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der jeweilige Landrat des Landkreises Eichstätt.

(4) Der Geschäftsleiter gehört der Verbandsversammlung als ständig beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte ist ehrenamtlich oder nebenamtlich. Die Verbandsmitglieder tragen die Auslagen für ihre Vertreter.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die schriftliche Einladung muß Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände enthalten und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringlichen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden kürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.

(4) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, persönliche Beteiligung etc. die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Über folgende Angelegenheiten bleibt die Beschlussfassung ausschließlich der Verbandsversammlung vorbehalten:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Höhe der für die Benutzung der Donauhalle vom Zweckverband zu erhebenden Gebühren,
- c) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
- h) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe g mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

§ 9 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter genehmigen überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 EURO und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EURO.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Stadt Ingolstadt übertragen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Geschäftsleiter ist der Referent der Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (Referat III) der Stadt Ingolstadt, Geschäftsstelle ist die Referatsverwaltung des Referates III der Stadt Ingolstadt.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

III. Verbandswirtschaft

§ 11 Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur

Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Stadt Ingolstadt stellt dem Zweckverband die Donauhalle nebst Nebenanlagen zur Verfügung.

(2) Bau- und Einrichtungskosten bestreitet der Verband aus Zuschüssen des Staates und aus Darlehen. Diese Darlehen tilgt die Stadt Ingolstadt. Die Zinsen werden in folgender Weise aufgebracht:

- a) Die beiden Zuchtverbände erheben bei allen Absatzveranstaltungen Sondergebühren in Höhe von 4 EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für jedes zugeführte Stück Großvieh und 2 EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für jedes zugeführte Stück Zuchtschwein. Die Sondergebühren werden laufend an den Zweckverband abgeführt, der sie zur Zahlung von Zinsen und für Verbesserungen verwendet.
- b) Zur Verzinsung der Darlehen werden außerdem Überschüsse aus den Betriebseinnahmen und die Einnahmen gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung verwendet.
- c) Der Rest der Zinslasten wird zu 92,5 v. H. von der Stadt Ingolstadt, zu 5 v. H. vom Landkreis Eichstätt und zu 2,5 v. H. vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm getragen.
- d) Etwaige Zinszuschüsse des Staates werden zugunsten der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm im Verhältnis ihrer Zinslasten auf die nach Buchstabe c zu tragenden Lasten angerechnet.

(3) Für den Unterhalt der Donauhalle samt Nebenanlagen und für die auf dem Eigentum ruhenden Lasten kommt die Stadt Ingolstadt auf.

(4) Die laufenden Betriebskosten werden aus den Standgebühren gedeckt. Ein etwaiger Fehlbetrag wird zu 92,5 v. H. von der Stadt Ingolstadt, zu 5 v. H. vom Landkreis Eichstätt und zu 2,5 v. H. vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm ausgeglichen.

(5) Ein sonstiger Aufwand des Verbandes wird zu 92,5 v. H. von der Stadt Ingolstadt, zu 5 v. H. vom Landkreis Eichstätt und zu 2,5 v. H. vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm getragen,

wenn er nicht aus Einnahmen des Verbandes gedeckt werden kann.

§ 13 Benützung der Donauhalle

(1) Die Donauhalle samt Nebenanlagen wird den beiden Zuchtverbänden sowie den im Zeitpunkt der Gründung des Verbandes vom bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Landesverbänden sowie oberbayerischen Gebietsverbänden für Absatz- und Marktveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

(2) Anderen Verbänden wird sie nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder gegen besonderes Entgelt überlassen.

(3) Soweit die Donauhalle nicht von den Verbandsmitgliedern belegt wird, kann sie ganz oder teilweise zu anderen Zwecken gegen Entgelt an Dritte überlassen werden. Das Entgelt ist für die Zahlung der Zinsen zu verwenden.

§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Stadt Ingolstadt wahrgenommen.

§ 15 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, und sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden, wenn infolge hoheitlicher Maßnahmen Absatz-

veranstaltungen oder Märkte (§ 4 der Satzung) nicht mehr durchgeführt werden können oder die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben aus anderen Gründen unmöglich wird.

(2) Der Verband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung auch dann aufgelöst werden, wenn alle vom Verband aufgenommenen Darlehen getilgt sind. In diesem Falle darf der Verband jedoch nur aufgelöst werden, wenn die Stadt Ingolstadt die Donauhalle weiterhin in dem gleichen Umfange zur Verfügung stellt, wie es der Zweckverband gemäß § 13 zu tun hat.

(3) Jede Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(4) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Zweckverbandes auf die Stadt Ingolstadt über. Diese übernimmt die im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen des Verbandes.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtlichen Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt sowie in den Amtsblättern der Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm veröffentlicht.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Haushaltsjahr der Stadt Ingolstadt.

§ 21 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21. Juli 1967 (Abl. d. Reg. v. OB, Seite 101).